



Wassergebührenordnung

der Gemeinde St. Peter im Sulmtal

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter im Sulmtal hat in seiner Sitzung vom **30. November 2017** für die öffentliche Wasserleitung auf Grund des § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002, nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 01.)** Die Eigentümer jener Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, sind nach § 1 des vorgenannten Landesgesetzes verpflichtet, auf eigene Kosten in ihren Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen, diese an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen und in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Der Verpflichtungsbereich erstreckt sich auf jene Gebäude, bei denen die kürzeste Verbindung zu einem Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m beträgt. Private Hausbrunnen innerhalb des Verpflichtungsbereiches in dicht besiedelten Ortsteilen befreien nicht von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zum menschlichen Gebrauch und Genuss.
- 02.)** Über Ansuchen kann die Gemeinde St. Peter im Sulmtal auf Grund einer besonderen Vereinbarung Eigentümern von Gebäuden, die außerhalb der in Punkt 1.) angeführten Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung liegen, die Anschlussleitung zu einem Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung herstellen und den Bezug des Wassers aus derselben gestatten. Die Vereinbarung hat ins besonders die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu tragen hat.
- 03.)** Anmeldungen und Herstellungen von Hausanschlüssen: Die Anmeldungen sind schriftlich bei der Bürgermeisterin der Gemeinde St. Peter im Sulmtal einzubringen. Der Gemeinderat hat über den Antrag zu beschließen. Der Hausanschluss wird von der Gemeinde St. Peter im Sulmtal hergestellt.
- 04.)** Jeder Wasserabnehmer anerkennt die jeweils geltenden Bestimmungen und Gebühren der Wasserleitungsordnung. Als Abnehmer gilt mangels anderer Vereinbarung der jeweilige Liegenschaftseigentümer.
- 05.)** Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluss aus technischen Gründen entweder überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist
- 06.)** Befreiungen im Sinne des § 2 des Landesgesetzes 1971 i.d.g.F. müssen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Wassergebührenordnung oder binnen sechs Monaten, nachdem die Anschlussmöglichkeit für das betreffende Gebäude gegeben ist, bei der Gemeinde St. Peter im Sulmtal schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch erlischt.
- 07.)** Die Weiterbenützung aller im Verpflichtungsbereich gelegenen, privaten Versorgungsanlagen, deren Wasser zum menschlichen Gebrauche oder Genuss nicht geeignet ist, oder in nicht genügender Menge zur Verfügung steht, ist für Trinkwasserzwecke untersagt. Die private und öffentliche Wasserleitung darf keinesfalls gekoppelt werden.
- 08.)** Die Eigentümer der zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung verpflichteten Gebäude sind grundsätzlich berechtigt, das Ganze für die Liegenschaft benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen. Die Gemeinde St. Peter im Sulmtal behält sich jedoch vor, eine Beschränkung des Wasserverbrauches auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen anzuordnen, wenn dies durch Rücksichten auf das öffentliche Wohl geboten erscheint. Diese Beschränkung kann ins besonders bei einer allgemeinen Wasserknappheit angeordnet werden.

Bei eintretender Feuergefahr oder bei Eintritt von Katastrophenfällen hat die Gemeinde St. Peter im Sulmtal das Recht, über den ganzen Wasservorrat zu verfügen und eine teilweise oder allgemeine Schließung der Hausleitungen vorzunehmen. Für Störungen und Unterbrechungen in der Wasserabgabe für Veränderungen in der Wasserbeschaffenheit, sowie für die daraus entstehenden Schäden haftet die Gemeinde St. Peter im Sulmtal nicht. Die Wasserabgabe in jeder Form an einen Dritten (z.B. anderes Haus) ist untersagt. Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter im Sulmtal ist berechtigt, Zuwiderhandlungen zu bestrafen.

- 09.)** Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude müssen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Gemeinde St. Peter im Sulmtal zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich gestatten. Bei vorzunehmenden Reparaturen ist eine rechtzeitige Verständigung an diesen oder an den von ihm namhaft gemachten Bevollmächtigten erforderlich. Diese Verständigung kann nachträglich erfolgen, wenn die Dringlichkeit der vorzunehmenden Arbeit eine vorherige Anzeige nicht ermöglicht. Der Grundstückseigentümer ist als Wasserabnehmer verpflichtet, erforderlichenfalls die Zu- und Fortleitung von Wasser durch oder über seine Grundstücke, soweit dies aus technischen Gründen zum Zweck der örtlichen Wasserversorgung notwendig ist, gegen eine angemessene Entschädigung zu gestatten. Die Verlegung des Hauptstranges beinhaltet für die Gemeinde St. Peter im Sulmtal das Recht, von diesem Hauptstrang weitere Abzweigungen über die Grundstücke des jeweiligen Eigentümers vorzunehmen.
- 10.)** Ist der Antragsteller für die Errichtung eines Hausanschlusses nicht zugleich Grundstückseigentümer, so hat er eine schriftliche Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zur Herstellung des Wasserleitungsanschlusses unter den in der Wasserleitungsordnung enthaltenen Bedingungen beizubringen.

§ 2 Anschlussleitung und Hausleitung

- 01.)** Hausleitung ist jene Rohrleitung, welche nach dem Wassermesser oder mangels eines solchen nach dem Hausabsperrventil liegt. Sie ist Eigentum des Hauseigentümers. Die Leitung der Gemeinde St. Peter im Sulmtal endet unmittelbar nach der Wasseruhr.
- 02.)** Anschlussleitung ist die Verbindungsleitung vom Absperrschieber an der Abzweigung vom Wasserleitungshauptstrang zur betreffenden Hausleitung. Sie ist Eigentum der Gemeinde St. Peter im Sulmtal.
- 03.)** Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude können von der Gemeinde St. Peter im Sulmtal verlangen, und zwar über schriftliche Ansuchen, dass diese eine Anschlussleitung bis zur Hausleitung gegen Einhebung der in § 4 Abs. 3 genannten Anschlussgebühr herstellt und erhält. Hausanschlüsse, die vor Wirksamkeit dieser Wasserleitungsordnung an diesem Leitungsnetz errichtet wurden, werden ebenfalls von der Gemeinde St. Peter im Sulmtal erhalten. Schäden an Hausanschlussleitungen, die durch Dritte verursacht werden, fallen nicht unter diese Erhaltungspflicht, sondern werden von der Gemeinde St. Peter im Sulmtal auf Kosten des Verursachers repariert.
- 04.)** Das Ansuchen für die Errichtung der Anschlussleitung ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde St. Peter im Sulmtal schriftlich einzubringen, wobei ein Lageplan in zweifacher Ausfertigung mit genauer Stationierung und Längenangaben von der Hauptleitung bis zum Wassermesser beigegeben werden muss. Bei größeren Neuanlagen ist neben den planlichen Unterlagen der zu erwartende Spitzenverbrauch anzugeben. Die Herstellung der Anschlussleitung führt die Gemeinde St. Peter im Sulmtal selbst durch und es ist ihr anheimgestellt, die Art und Weise der Durchführung (Rohrquerschnitt, Führung der Rohrleitungen usw.) zu bestimmen. Unmittelbar nach dem Hauptrohrstrang ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen.
- 05.)** Wird Wasser im Gegensatz zu den bestehenden Abmachungen oder besonderen Tarifbestimmungen oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen gebraucht, so ist die Gemeinde St. Peter im Sulmtal, abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige berechtigt, eine Vergütung, rückwirkend für höchstens drei Jahre, einzuheben.
- 06.)** Jede Liegenschaft soll ihre besondere Verbindung zum Hauptrohrstrang haben und nicht von einer Nachbarliegenschaft versorgt werden. Abweichungen von dieser Regel erfolgen nur dann, wenn dies aus technischen Gründen unbedingt erforderlich ist oder die Errichtung einer eigenen Hausanschluss Leitung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.
- 07.)** Die Ausführung und Errichtung der Hausleitung darf nur an konzessionierte Fachunternehmen übertragen werden.
- 08.)** Bezüglich der technischen Ausführung von Hausleitungen und Liegenschaftseinrichtungen gelten die festgelegten Vorschriften.
- 09.)** Die Eigentümer der Gebäude sind verpflichtet, die Hausleitungen und deren Zubehör in gutem Zustand zu erhalten und jeden entstandenen Mangel an Haus- oder Anschlussleitungen, ob dieser zu ihrem Schaden oder zum Schaden der Gemeinde St. Peter im Sulmtal gereicht, unverzüglich beheben zu lassen. Bei größeren Schäden ist sofort die Gemeinde St. Peter im Sulmtal zu

verständigen. Jede Wasserverschwendung und bestimmungswidrige Verwendung wird von der Gemeinde St. Peter im Sulmtal geahndet.

- 10.) Die Hydranten dürfen nur von der Feuerwehr in Brandfällen oder der Gemeinde St. Peter im Sulmtal in Tätigkeit gesetzt werden.

§ 3 Wassermesser

- 01.) Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich nur über die von der Gemeinde St. Peter im Sulmtal eingebauten Wassermesser. Sämtliche Wassermesser überprüft und erhält die Gemeinde St. Peter im Sulmtal.
- 02.) Den Ein- und Ausbau des Wassermessers veranlasst die Gemeinde St. Peter im Sulmtal.
- 03.) Der Wassermesser ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz Frost und sonstigen Beschädigungen jeder Art geschützt zu halten, sind die Schutzvorrichtungen ungenügend, so sind entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Anschlusswerbers durchzuführen. Beschädigungen des Wassermessers werden auf Kosten des Wasserabnehmers behoben, Die Gemeinde St. Peter im Sulmtal stellt für jeden Gebäudeanschluss gegen die in § 4 zu entrichtende Gebühr Wassermesser bei. Für jeden weiteren in der Leitung eingebauten Wassermesser werden die Beschaffungs-, Einbau-, Erhaltungs- und Eichkosten dem Besteller verrechnet.
- 04.) Der Wassermesser ist lagemäßig so anzubringen, dass ein Verantwortlicher der Gemeinde St. Peter im Sulmtal jederzeit ohne Behinderung die Ablesung beim Wassermesser vornehmen kann. Ist das Gebäude nicht ständig bewohnt, kann die Gemeinde St. Peter im Sulmtal die Errichtung eines frostsicheren, stets zugänglichen Schachtes außerhalb des Gebäudes vorschreiben.
- 05.) Bestreitet ein Wasserabnehmer die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so ist der Wassermesser von der Gemeinde St. Peter im Sulmtal einer Prüfung zu unterziehen. Der Antrag auf Überprüfung ist schriftlich einzureichen. Darin muss sich der Antragsteller verpflichten, sämtliche entstandenen Kosten für den Fall zu tragen, als der Wassermesser um nicht mehr als 3 % zu Ungunsten des Antragstellers von der Richtigkeit abweicht.
- 06.) Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der Verkehrsfehlerpremienn oder werden andere Fehler der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag - jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Rechnungszeitraumes hinaus - richtiggestellt. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Gemeinde St. Peter im Sulmtal den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorhergehenden Rechnungszeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauches nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
- 07.) Jeder Wassermesser und Hydrant wird von der Gemeinde St. Peter im Sulmtal plombiert; der Wasserabnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plombe oder der Messeinrichtungen der Gemeinde St. Peter im Sulmtal unverzüglich zu melden. Die Entfernung oder Beschädigung der Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 4 Wasserverbrauchsgebühren

- 01.) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) eingehoben:
- a) Wasserverbrauchsgebühren nach dem festgestellten tatsächlichen Verbrauch
Euro 1,58/m³
 - b) die Zählermiete für die Beistellung und Erhaltung der Wassermesser (Zähler)
Euro 9,00/Jahr
 - c) der verbrauchsunabhängige Wasserleitungserhaltungsbeitrag pro Anschluss
Euro 41,68/Jahr
- 02.) Kann infolge Beschädigung des Wassermessers oder durch übergroßen Wasserverbrauch der tatsächliche Wasserverbrauch nicht festgestellt werden, so wird der Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre des gleichen Abrechnungszeitraumes errechnet und der Abgabebemessung zugrunde gelegt.
- 03.) Der über dem Durchschnitt liegende Wassermehrverbrauch kann höchstens zu 50% nachgelassen werden, sofern nicht in der Zwischenzeit Umstände eingetreten sind, die einen erhöhten Wasserverbrauch rechtfertigen würden.
- 04.) Die Wasserverbrauchsgebühren werden jeweils von einem von der Gemeinde St. Peter im Sulmtal festzulegenden Zeitraum, derzeit für 1 Jahr, vorgeschrieben (Abrechnung) und die Einhebung von Akontozahlungen vierteljährlich vorgenommen. Eine Änderung des Inkassovorganges behält sich die Gemeinde St. Peter im Sulmtal vor. Werden die Leitungsgebühren schriftlich zur Zahlung

vorgeschrieben, so sind sie binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Vorschreibung fällig. Eine Berufung gegen die Vorschreibung enthebt nicht von der Pflicht zur sofortigen Zahlung und wird nach nicht rechtzeitiger Zahlung nach den für die Abgaben geltenden Vorschriften zwangsweise eingebracht.

- 05.) Wird der Wassermesser durch Frost oder andere Ereignisse beschädigt, so hat der Abnehmer die gesamten Kosten (Aus- und Einbau, Einsendung, Instandsetzung, Nacheichung usw.) der Gemeinde St. Peter im Sulmtal zu ersetzen. Ist durch diese Beschädigung der Wasserzähler unbrauchbar geworden, so hat der Abnehmer die Kosten für den Ankauf und Einbau eines neuen Wasserzählers der Gemeinde St. Peter im Sulmtal zu ersetzen.

§ 5 Wasserleitungs-Anschlussgebühr

Die Vorschreibung einer Anschlussgebühr erfolgt aufgrund einer zwischen dem Anschlusswerber und der Gemeinde Sankt Peter im Sulmtal abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarung wie folgt:

Durchmesser Hausanschlussleitung:	Gebühr:
1"	Euro 3.278,00
5/4"	Euro 4.477,00
6/4"	Euro 5.995,00
2"	Euro 9.592,00

Anschlüsse die über die oben angeführten Durchmesser hinausgehen, bedürfen einer Sondervereinbarung. Diese ist vom Gemeindevorstand zu genehmigen.

Die Anschlussgebühr beinhaltet die Errichtung des Wasseranschlusses im zu versorgenden Objekt einschließlich Montage des geeichten Wasserzählers.

§ 6 Wertsicherung

Die in dieser Verordnung genannten Gebühren unterliegen einer Wertsicherung gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967 idGF. LGBl. 125/2012. Von dieser Wertsicherung ausgenommen ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr.

§ 7 Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10% bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 8 Verfahren

Die auf Grund des Landesgesetzes vom 22. Dezember 1931, LGBl.Nr. 8/1932, in der geltenden Form und dieser Wasserleitungsordnung zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen trifft in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Bürgermeisterin der Gemeinde St. Peter im Sulmtal. Gegen den Bescheid der Bürgermeisterin ist eine Berufung an den Gemeinderat zulässig.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Peter im Sulmtal vom 26. September 2003 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin

Maria Skazel

Angeschlagen am:
Abgenommen am: